

18052/AB**vom 15.07.2024 zu 18546/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2024-0.368.067

. Juli 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere Abgeordnete haben am 15. Mai 2024 unter der **Nr. 18546/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überstunden im BMK für das 1. Quartal 2024 gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im 1. Quartal 2024? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)
- Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2024 jeweils geleistet? (Bitte nach Entlohnungsgruppe aufschlüsseln.)
- Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte ggf. für die einzelnen Kabinette bzw. Staatssekretärs-Büros getrennt aufschlüsseln.)

Im 1. Quartal 2024 haben die Mitarbeiter:innen in der Zentralleitung meines Ressorts bis dato folgende Anzahl an Überstunden gemeldet (Stand: 15. Mai 2024):

Entlohnungsgruppe	Überstunden
A1	620
A2	681
A3	817
A4	40
V1	3.098
V2	1.448

V3	723
V4	0
ADV-SV	83
Summe	7.510

Die angeordneten Mehrdienstleistungen (MDL) beliefen sich auf 7.510. Die pauschalierten Überstunden (ÜST) beliefen sich auf rund 344. Die Gesamtkosten beliefen sich mit Stand 15. Mai 2024:

für angeordnete MDL:

im Jänner 2024 auf rund € 87.971,00
im Februar 2024 auf rund € 97.021,00 und
im März 2024 auf rund € 90.342,00.

für pauschalierte ÜST:

im Jänner 2024 auf rund € 6.328,00
im Februar 2024 auf rund € 6.328,00 und
im März 2024 auf rund € 6.328,00.

Bezüglich der ALV liegen derzeit noch nicht alle Unterlagen für die Abrechnung vor. Eine Hochrechnung hat folgende Kosten für die Überstunden der Arbeitsleihen ergeben:

im Jänner 2024 auf rund € 2.646,00
im Februar 2024 auf rund € 3.542,00 und
im März 2024 auf rund € 12.366,00.

Im Bereich des Kabinetts wurden im 1. Quartal 2024 keine Überstunden abgerechnet (auch nicht durch Arbeitsleihe). Festzuhalten ist, dass nur für jene Mitarbeiter:innen des Kabinetts pauschal oder einzelne Überstunden ausbezahlt werden, mit welchen keine Sonderverträge geschlossen wurden. Bei Sonderverträgen bzw. sondervertraglichen Zusatzvereinbarungen werden mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen abgegolten.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wie wurden die durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleisteten Überstunden in Ihrem Ressort im 1. Quartal 2024 konkret vergütet?*
- *Wie ist die Frage 4 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte ggf. für die einzelnen Kabinette bzw. Staatssekretärs-Büros getrennt aufschlüsseln.)*

Ich darf auf meine Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 17598/J-NR/2024 vom 31. Jänner 2024 betreffend „Überstunden im BMK für das 4. Quartal 2023“ verweisen.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Gibt es Überstunden, welche nicht durch Zeitausgleich und/oder Bezahlung abgegolten wurden?*
- *Wie viele nicht abgegoltene Überstunden wurden von Männern, wie viele von Frauen geleistet?*

Es gibt keine Überstunden, welche nicht durch Zeitausgleich und/oder Bezahlung abgegolten wurden.

Zu Frage 8:

- *Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen wenn möglich innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind. Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten, oder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten. Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern ist die Entscheidung nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Zu Frage 9:

- *Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im 1. Quartal 2024 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten.)*

Für „All-in“-Bezieher:innen gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu den Fragen 10 und 11:

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
➤ *Gab es im 1. Quartal 2024 Missbräuche dieses Arbeitszeitaufzeichnungssystems?*
- Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
 - Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

In meinem Ressort erfolgen die Arbeitszeitaufzeichnungen über das ESS (Employee Self-Services – Serviceportal Bund). Meinem Ressort sind keine Missbräuche dieses Systems im 1. Quartal 2024 bekannt.

Leonore Gewessler, BA

